

**Satzung des
Turn und Sport Verein Uetersen von 1898 e.V.**

Stand 23.04.2009

Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen- und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte- und Pflichten, Stimmen- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlgänge
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Die Organe des TSV

A. Grundsätze

- §12 Die Vereinsorgane
- §13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- §14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- §15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- §16 Ordentliche Delegiertenversammlung
- §17 außerordentliche Mitgliederversammlung
- §18 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
- §19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- §20 Vorstand gemäß § 26 BGB
- §21 Der erweiterte Vorstand
- §22 Der Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des TSV

- §23 Die Vereinsjugend
- §24 Abteilungen

V. Vereinsleben

- §25 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- §26 Satzungs- und Zweckänderung
- §27 Datenverarbeitung und Internet
- §28 Vereinsordnungen
- §29 Haftungsschluss
- §30 Kassenprüfung
- §31 Vereinseigentum

VI Schlussbestimmungen

- §32 Auflösung des Vereins
- §33 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- §34 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der TSV Uetersen v. 1898 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der TSV ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der TSV setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Turn- und Sportverein Uetersen von 1898 e.V., nachfolgend TSV genannt.
- (2) Der TSV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer 0214 eingetragen.
- (3) Der Sitz des TSV ist Uetersen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des TSV

- (1) Zwecke des TSV sind:
 - (1) Der TSV bezweckt die Förderung des Sports
 - (2) Der TSV fördert die Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der TSV fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (3) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.
 - (4) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - (5) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltung im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - (6) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des TSV Uetersen.

- (1) Der TSV ist Mitglied
 - a. Im Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV), Landssportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) .
 - b. In den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der TSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des TSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum TSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der TSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im TSV werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden
- (5) Fördernde Personen
Fördernde beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TSV jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des TSV ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem TSV ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der BGB Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im TSV nur erwerben, wenn beide gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem TSV für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

- b. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im TSV persönlich aus. Sie haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem TSV oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalschluß.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung
- wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des TSV
- wiederholtem groben unsportlichen Verhalten
- bei faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört.
- wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem TSV nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der BGB Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.

- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem TSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt die Delegiertenversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Jahresbeiträge sind am 15. Februar im Kalenderjahr fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Aufnahme in den TSV ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TSV, die der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung des TSV festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TSV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TSV eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der TSV berechtigt, ausstehende

Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

- (10) Der erweiterte Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des TSV.
- (11) Neben den Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zu Deckung von Vereinsschulden die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (12) Die Abteilungen sind berechtigt für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten, Stimmrecht

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
 - c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - d. Auskunftsrecht
 - e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - g. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - h. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - i. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich Vereinsschädigend auswirken kann.

§ 10 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen
zur Mitglieder, Delegierten- oder außerordentlichen Delegiertenversammlung sind durch schriftlichen Aushang im Schaukasten (Standort vor dem Vereinsgelände Alsenstraße 23), sowie auf der Homepage des TSV und durch Postbrief an die Abteilungsleitungen mit einer vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vor dem Versammlungstermin vom BGB-Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge
zu jeder Delegiertenversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vom erweiterten Vorstand bis vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim BGB-Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem BGB Vorstand.
Anträge zur Änderung der Satzung können in der Delegiertenversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.
Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.
Ordnungsgemäß beim BGB-Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.
- (3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimme erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem BGB-Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

III. Die Organe des TSV

A. Grundsätze

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) Die Delegiertenversammlung,
- (3) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- (4) erweiterter Vorstand
- (5) Die Vereinsjugend
- (6) Die Abteilungen
- (7) Ehrenrat

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung. Für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn- und Beendigung ist der BGB-Vorstand zuständig.
- (4) Der BGB-Vorstand ist ermächtigt für die Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der BGB-Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den TSV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TSV die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der BGB-Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen.
 - a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
 - b. Unfallversicherung der VBG
 - c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TSV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Der BGB-Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei Zweckänderung, Fusionen und Vereinsauflösung ein.

§ 16 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Jährlich im ersten Halbjahr muss eine Delegiertenversammlung vom BGB Vorstand einberufen werden. Der Termin für die Versammlung ist bis zum 1.12. des Vorjahres bekanntzugeben.
- (2) Die Versammlung wird von einem Mitglied des BGB-Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom erweiterten Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des TSV erfordert oder wenn die Hälfte des erweiterten Vorstandes oder eine Abteilungsversammlung dieses fordert.

§ 18 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den in den Versammlungen der Abteilung gewählten Delegierten, dem erweiterten Vorstand und den Kassenprüfern zusammen.
Stimmenverteilung:
 - a. Erweiterter Vorstand je eine nicht übertragbare Stimme.
 - b. Für jede angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten mit einer nicht übertragbaren Stimme.
 - c. Kassenprüfer je eine nicht übertragbare Stimme.
- (2) Grundlage für die Anzahl der Delegierten der Abteilungen ist die Bestandserhebung am 1.1. eines Geschäftsjahres maßgebend. Die Namen der gewählten Delegierten, einschließlich der Ersatzdelegierten sind dem BGB-Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des BGB-Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände,
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d. Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - e. Beschluss über die Entlastung des BGB-Vorstandes.
 - f. Beratung und Beschluss über den vom BGB Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres.
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - h. Erwerben und Veräußerung von Grundstücken
 - i. Aufnahme von Darlehen und Hypotheken
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. des BGB-Vorstandes
 - b. der Kassenprüfer
 - c. des Ehrenrates
 - d. von Ehrenmitglieder
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

C. Leitungs- und Führungsgremien des TSV

§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den BGB-Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d. der 3. stellvertretende Vorsitzende
 - e. der Kassenwart

- (2) Die Mitglieder des BGB-Vorstands werden von der Delegiertenversammlung im Wechsel für 3 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a und c im ersten Jahr, b und d im zweiten Jahr und e im dritten Jahr.
- (3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (4) Der BGB Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TSV. Der BGB-Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- (5) Der BGB-Vorstand leitet und führt den TSV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert. Der BGB-Vorstand haftet persönlich für sein Organisationsverschulden.
- (6) Der BGB-Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Der TSV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei BGB-Vorstandsmitglieder vertreten. Es ist jeweils der 1. Vorsitzende oder einer seiner stellv. Vorsitzenden mit einem weiteren BGB-Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (8) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.
- (9) Scheidet ein BGB-Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Delegiertenversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der BGB-Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (10) Der BGB-Vorstand ist berechtigt bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (11) Der BGB-Vorstand ist befugt, nach anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperren
 - d. Ausschluss aus dem Verein

§ 21 erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterter Vorstand besteht aus folgende Personen:
 - a. Vorstand nach § 26 BGB
 - b. Jugendleiter kraft Amtes
 - c. Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
- (2) Der Vorsitzende oder in Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Der erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes erweiterte Vorstandmitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (4) Der erweiterte Vorstand soll die Arbeit des BGB-Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (5) Der erweiterte Vorstand tagt bis zu viermal im Jahr. Er muss jedoch zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 22 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im TSV ausüben.
- (2) Den Vorsitzenden des Ehrenrats wählen die Ehrenratsmitglieder für 3 Jahre.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.
- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der BGB-Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des TSV

§ 23 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des TSV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des TSV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TSV
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des TSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 24 Die Abteilungen

- (1). Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Delegiertenversammlung erforderlich.
- (2). Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter, seine Stellvertreter, der Abteilungskassierer angehören sowie nach Bedarf weitere Beisitzer.
- (3). Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des TSV.
- (4). Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der erweiterte Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (5). Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des TSV.
- (6). Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens drei Wochen vor der Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung. Die Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Schaukasten, sowie auf der Homepage des TSV mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.
Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a.) Wahl des Abteilungsvorstandes und der Delegierten
 - b.) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
 - c.) Beschluss über die vom Abteilungsvorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - d.) Beratung und Beschluss über den vom Abteilungsvorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres.

Der BGB-Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungsvorstandssitzungen und Abteilungsversammlungen.

V. Vereinsleben

§ 25 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied oder Delegierte hat eine Stimme
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Wahlen für den BGB-Vorstand sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl offen erfolgen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des TSV per Aushang in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

§ 26 Satzungsänderung, Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Delegiertenversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des TSV ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

§ 27 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TSV gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des TSV und allen Mitarbeitern des TSV oder wer sonst für den TSV tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TSV hinaus.

§ 28 Vereinsordnungen

- (1) Der TSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (5) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des TSV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:

- a. Geschäftsordnung für die Organe des TSV
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Abteilungsordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
- (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des TSV bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Vier Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des BGB-Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TSV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Delegiertenversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TSV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Delegiertenversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils zwei der Kassenprüfer und im dritten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des TSV dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem TSV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Delegiertenversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des TSV

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TSV kann vom BGB-Vorstand oder von mindestens von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim BGB-Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten BGB-Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

§ 33 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TSV an die Stadt Uetersen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Delegiertenversammlung am 23.04.2009 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.